

24 Stunden gestattet sein, damit die Felder innerhalb dieser Zeit von den Aehrenlesern übergangen werden können.

Eine jede Kontravention soll mit einer Strafe von 5 Rfl. geahndet werden. —

Indem wir diese Verordnung bei der gegenwärtigen Erntezeit von Neuem einschärfen, und den Polizei- und Gerichtsbehörden deren Ueberwachung sowie die unumschlichtige Bestrafung aller Kontraventionen zur Pflicht machen, bemerken wir zugleich zu Vermeidung von vorgekommenen Zweifeln, daß es beim vorzeitigen Austreiben von Vieh nach dem Wortlaute und dem Zwecke der obenangezogenen Verordnung keinerlei Unterschied macht, ob dasselbe für den wirklichen Eigenthümer oder Pächter des Feldgrundstücks oder für einen Servitutberechtigten erfolgt, daß vielmehr beide Fälle gleich strafbar sind.

Gera, den 16. August 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlicht.

3) Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Chausseegelder-Befreiungen betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 7. September 1853.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch wegen gleich durchgehender Verpflichtung zu Entrichtung des Chausseegeldes in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes:

1.

Das Chausseegeld ist künftig gleichmäßig von allen Inländern so gut wie von den Ausländern, welche die Chausseen mit ihrem Privat-Fuhrwerke, Spann- oder Treibe Vieh berühren, nach Maßgabe der bestehenden Tarife zu entrichten. Die bisherige Befreiung der Inländer von dem Chausseegelde hört auf.

2.

Auch diejenigen, welche durch besondere Rechtstitel die Befreiung von der Chausseegeldverpflicht erworben haben, unterliegen künftig der Verpflichtung zu Entrichtung des